



Brüssel, den 26.6.2015
COM(2015) 317 final

**BERICHTIGUNGSSCHREIBEN Nr. 1
ZUM ENTWURF DES GESAMTHAUSHALTSPLANS 2016**

FINANZIERUNG DES EFSI-GARANTIEFONDS

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 39,
- den am 24. Juni 2015 von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016²,

unterbreitet die Europäische Kommission der Haushaltsbehörde aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016.

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigelegt.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² COM(2015) 300 vom 24.6.2015.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	ANNAHME DER EFSI-RECHTSGRUNDLAGE: VERVOLLSTÄNDIGUNG DER EFSI-HAUSHALTSSTRUKTUR.....	4
2.1	EINSETZUNG VON MITTELN IN DIE HAUSHALTSLINIE	4
2.2	SCHAFFUNG EINER NEUEN HAUSHALTSLINIE FÜR EIF-ENTGELTE.....	5
3	POLITISCHE EINIGUNG EFSI: FOLGEN FÜR DIE FINANZIERUNG IM HAUSHALTJAHR 2016	5
3.1	GEKÜRZTE UMSCHICHTUNG VON MITTELN AUS DER FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“	5
3.2	GEKÜRZTE UMSCHICHTUNG VON MITTELN AUS DEM PROGRAMM HORIZONT 2020	6
3.3	ZUSÄTZLICHE INANSPRUCHNAHME DER SPIELRÄUME.....	7
3.4	KEIN ZUSÄTZLICHER BEDARF AN MITTELN FÜR ZAHLUNGEN	7
4	SCHLUSSFOLGERUNG	7
5	ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS.....	8

1 EINLEITUNG

Dieses Berichtigungsschreiben Nr. 1 (BS Nr. 1) zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2016 spiegelt die Auswirkungen der zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Mai 2015 erzielten politischen Einigung über die Finanzierung des EFSI-Garantiefonds auf den Haushalt wider, die den Erlass der Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) am 24. Juni 2015³ vereinfachte. Der Erlass des EFSI-Rechtsakts bedeutet, dass die entsprechenden Mittel für die Dotierung des Garantiefonds und die Finanzierung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und des Europäischen Portals für Investitionsprojekte (IPP) aus der Reserve auf die operativen Haushaltslinien übertragen werden können. Zudem schlägt die Kommission vor, die Struktur des Haushaltsplans für den EFSI durch die Schaffung eines neuen Haushaltsartikel 01 04 07 mit einem „p.m.“-Vermerk zu vervollständigen, und zwar im Hinblick auf einen möglichen Beitrag aus dem Haushalt der EU zur Ergänzung der Entgelte für die Arbeit des Europäischen Investitionsfonds (EIF) bei der Umsetzung der neuen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des EFSI.

Insgesamt wurde durch die politische Einigung die Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen aus dem Programm Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF), die ursprünglich von der Kommission als Teil ihres Legislativvorschlag zur Einrichtung des EFSI⁴ vorgeschlagen worden war, um 1 Mrd. EUR gekürzt, was durch eine entsprechend erhöhte Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums im Rahmen der Teilrubrik 1a und des Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen ausgeglichen werden soll. Als Teil der politischen Einigung erklärte die Kommission, dass sie die potenziellen Auswirkungen der Beiträge zum EFSI aus den verschiedenen Haushaltslinien von „Horizont 2020“ auf die effektive Durchführung der jeweiligen Programme analysieren wird.

Infolgedessen schlägt die Kommission in diesem Berichtigungsschreiben vor, im Haushaltsjahr 2016 die Umschichtung von Mitteln von einer Reihe von Haushaltslinien im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ zu kürzen. Dies führt zu einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für das Programm Horizont 2020 um einen Betrag von 153 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen für die Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) um einen Betrag von 150 Mio. EUR. Dies wird durch eine entsprechend erhöhte Inanspruchnahme der verfügbaren Spielräume für die Dotierung des EFSI-Garantiefonds ausgeglichen: ein Rückgang des 2016 verbleibenden Spielraums im Rahmen der Teilrubrik 1a um 111,4 Mio. EUR und eine Zunahme der Inanspruchnahme des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen um 191,6 Mio. EUR.

Diese Änderungen führen unter dem Strich zu einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 303 Mio. EUR netto im Vergleich zum Haushaltsentwurf 2016. Die Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen bleibt unverändert.

2 ANNAHME DER EFSI-RECHTSGRUNDLAGE: VERVOLLSTÄNDIGUNG DER EFSI-HAUSHALTSSTRUKTUR

2.1 Einsetzung von Mitteln in die Haushaltslinie

Gemäß Artikel 54 der Haushaltsordnung hat die Kommission die Mittel für den EFSI im Entwurf des Haushaltsplans 2016 bis zum Erlass der EFSI-Rechtsgrundlage in die Reserve eingestellt. Da mittlerweile die Rechtsgrundlage erlassen wurde, können die Mittel wie folgt in die operativen Haushaltslinien eingestellt werden:

³ P8_TA-PROV(2015)0236.

⁴ COM(2015) 10 vom 13.1.2015.

- 01 04 05: Dotierung des EFSI-Garantiefonds: 2030 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 500 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen
- 01 04 06: Europäische Plattform für Investitionsberatung (EIAH) und Europäisches Investitionsprojektportal (IPP): 20 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen

2.2 Schaffung einer neuen Haushaltslinie für EIF-Entgelte

Die Kommission schlägt vor, die Struktur des Haushaltsplans für den EFSI durch die Schaffung eines neuen Haushaltsartikels 01 04 07 „An den Europäischen Investitionsfonds zu zahlende Entgelte für eine verstärkte Unterstützung im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen“ mit einem p.m.-Vermerk zu vervollständigen.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wird Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des EFSI leisten, wie der Eigenkapitalfazilität für Wachstum und den Koinvestitionsfazilitäten. Der EIF wird eine entscheidende Rolle für die Gewährleistung einer zügigen Umsetzung der neuen Finanzierungsinstrumente spielen.

Der EIF wird Anspruch auf Leistungsentgelte, Entgelte für Unternehmensgründung und Verwaltungsentgelte von der Europäischen Investitionsbank (EIB) haben. Wie in der EFSI-Verordnung vorgesehen, können derartige Entgelte aus dem Gesamthaushalt der Union bestritten werden, soweit sie nicht von den Entgelten oder von Einnahmen, Einziehungen oder Zahlungen, die der EIF einnimmt, abgezogen werden. Allerdings werden Anfang 2016 nur sehr begrenzte Einnahmen erwartet, während sich die Kosten des EIF parallel zur Beschleunigung der Umsetzung der neuen Instrumente beständig erhöhen werden. Vor diesem Hintergrund wird der neue Haushaltsartikel vorgeschlagen, um bei Bedarf mögliche unzureichende Einnahmen ausgleichen zu können.

3 POLITISCHE EINIGUNG EFSI: FOLGEN FÜR DIE FINANZIERUNG IM HAUSHALTJAHR 2016

3.1 Gekürzte Umschichtung von Mitteln aus der Fazilität „Connecting Europe“

Als Teil der politischen Einigung über die Finanzierung des EFSI-Garantiefonds am 28. Mai 2015 verständigten sich das Europäische Parlament und der Rat darauf, den Gesamtbeitrag aus dem Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF-Verkehr) zur Finanzierung des EFSI-Garantiefonds um 500 Mio. EUR zu kürzen. Überdies kamen sie überein, dass dieser Betrag ausschließlich den Haushaltslinien zur Durchführung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms CEF-Verkehr zugute kommen soll. Um ein reibungsloses Jahresprofil zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, 150 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2016 wieder einzusetzen und diesen Betrag den drei Haushaltslinien des Bereichs CEF-Verkehr (Finanzhilfen) im Verhältnis der Beiträge zum EFSI zuzuweisen, die in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen waren.

Ferner verständigten sich das Europäische Parlament und der Rat darauf, 500 Mio. EUR von der Haushaltslinie zur Durchführung der Finanzinstrumente des Bereichs CEF-Verkehr auf die Haushaltslinien zur Durchführung von Finanzhilfen im Bereich CEF-Verkehr umzuschichten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung mit der Europäischen Investitionsbank für das Schuldinstrument der CEF noch aussteht, wird vorgeschlagen, 250 Mio. EUR im Jahr 2016 umzuschichten. Es wird vorgeschlagen, dass die Umschichtung der restlichen Mittel in Höhe von 250 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2020 erfolgt.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht nach Haushaltslinien über die ursprünglichen sowie die geänderten Beiträge aus der Fazilität „Connecting Europe“ und die sich daraus ergebende Differenz, die durch dieses Berichtigungsschreiben in den Entwurf des Haushaltsplans 2016 aufgenommen werden muss:

FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“				
Haushaltslinie		2016		
		Ursprünglicher Beitrag	Geänderter Beitrag	Differenz
06 02 01 01	Beseitigung von Engpässen, Verbesserung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung der grenzüberschreitenden Abschnitte	520 276 456	200 212 706	320 063 750
06 02 01 02	Gewährleistung nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme	32 430 886	11 946 786	20 484 100
06 02 01 03	Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität	97 292 658	37 840 508	59 452 150
06 02 01 05	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Verkehrsinfrastrukturprojekte	0	250 000 000	-250 000 000
CEF-VERKEHR insgesamt		650 000 000	500 000 000	150 000 000

3.2 Gekürzte Umschichtung von Mitteln aus dem Programm Horizont 2020

Das Europäische Parlament und der Rat einigten sich ferner darauf, den Gesamtbeitrag aus dem Programm Horizont 2020 zur Finanzierung des EFSI-Garantiefonds um 500 Mio. EUR zu kürzen. Die Einigung sah vor, dass die folgenden drei Haushaltslinien keinen Beitrag zur Umschichtung von Mitteln aus dem Programm Horizont 2020 für die Dotierung des EFSI-Garantiefonds leisten werden: „Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat“, „Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen“ und „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“. Die Kommission schlägt vor, das ursprüngliche Jahresprofil dieser drei Haushaltslinien (wie vor dem EFSI-Vorschlag vorgesehen) vollständig wiederherzustellen.

Die Mittel für die übrigen Haushaltslinien im Rahmen von „Horizont 2020“ werden im Verhältnis zum Gesamtumfang ihrer Beiträge zum EFSI in diesem Zeitraum wiedereingesetzt, wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehen. Angesichts des Stands des auf 2016 entfallenden Teils der Arbeitsprogramme im Rahmen von „Horizont 2020“ schlägt die Kommission vor, dass der im Haushaltsjahr 2016 aus Horizont 2020 umzuschichtende Betrag unangetastet bleibt und die proportionale Wiedereinsetzung vor allem im Jahr 2017 erfolgt, wie im Finanzbogen angegeben. Hierbei gibt es jedoch zwei Ausnahmen: die Wiedereinsetzung der Mittelbindungen für die Haushaltslinie „Europäisches Innovations- und Technologieinstitut“ ist angesichts des hohen Umschichtungsbetrags, der für 2016 im Vorschlag der Kommission enthalten ist, für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Gleiches gilt für die Haushaltslinie „Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens“.

Nach sorgfältiger Abwägung geht die Kommission davon aus, dass die Aufteilung der Beiträge von „Horizont 2020“ zur Finanzierung des EFSI-Garantiefonds für das Haushaltsjahr 2016 keine weiteren Anpassungen erforderlich macht. Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht nach Haushaltslinien über die ursprünglichen sowie die geänderten Beiträge aus dem Programm „Horizont 2020“ und die sich daraus ergebende Differenz, die durch dieses Berichtigungsschreiben in den Entwurf des Haushaltsplans 2016 aufgenommen werden muss:

HORIZONT 2020				
Haushaltslinie		2016		
		Ursprünglicher Beitrag	Geänderter Beitrag	Differenz
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	91 300 604	-	91 300 604
08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	51 282 083	50 443 643	838 440
08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	9 269 247	-	9 269 247
15 03 01 01	Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	30 000 000	-	30 000 000
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	136 000 000	114 408 291	21 591 709

3.3 Zusätzliche Inanspruchnahme der Spielräume

Damit ein angemessener Spielraum unter der Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) für das Haushaltsjahr 2016 verbleibt, schlägt die Kommission die umfassende Inanspruchnahme des derzeit für das Haushaltsjahr 2014 verfügbaren Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen vor, der von der Kommission im Rahmen der technischen Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens berechnet wurde⁵. Seine Inanspruchnahme würde daher gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans um 191,6 Mio. EUR aufgestockt, und zwar von 351,4 Mio. EUR auf 543 Mio. EUR. Der unter der Teilrubrik 1a verbleibende Spielraum wird um 111,4 Mio. EUR gekürzt, und zwar von 200 Mio. EUR auf 88,6 Mio. EUR.

3.4 Kein zusätzlicher Bedarf an Mitteln für Zahlungen

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsplanentwurf beantragten Mittel für Zahlungen ist die Kommission aufgrund der vereinbarten Änderungen bei der Finanzierung des EFSI-Garantiefonds zu folgender Bewertung des Bedarfs an Mitteln für Zahlung gelangt:

- CEF: Es werden keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen zur Deckung der gekürzten Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen aus der CEF benötigt, da sich diese aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Bewertung der ausgewählten Projekte erst ab dem Jahr 2017 auf die Mittel für Zahlungen auswirkt
- Horizont 2020: Es werden keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen für die wiedereingesetzten Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von Horizont 2020 beantragt, da die Kommission der Auffassung ist, dass die relativ geringen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2016 durch den Haushaltsantrag gedeckt werden können, der im Entwurf des Haushaltsplans 2016 enthalten ist

4 SCHLUSSFOLGERUNG

Mit diesem Berichtigungsschreiben Nr. 1/2016 wird der Entwurf des Haushaltsplans 2016 aktualisiert, um den Ergebnissen der legislativen Vereinbarung zum EFSI Rechnung zu tragen. Auf dieser Grundlage dürften das Europäische Parlament und der Rat den geänderten Schätzungen bei ihren Beratungen über den Haushaltsplan 2016 Rechnung tragen.

⁵ COM(2015) 320 vom 22.5.2015.

Rubrik	Haushaltsentwurf 2016		Berichtigungsschreiben Nr. 1/2016		Haushaltsentwurf 2016 (einschl. BS Nr. 1/2016)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Intelligentes und integratives Wachstum	69 440 081 847	66 578 193 962	303 000 000		69 743 081 847	66 578 193 962
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	351 431 584		191 568 416		543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	69 304 000 000				69 304 000 000	
<i>Spielraum</i>	215 349 737				103 918 153	
Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und 1a Beschäftigung	18 618 431 584	17 518 123 082	303 000 000		18 921 431 584	17 518 123 082
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	351 431 584		191 568 416		543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	18 467 000 000				18 467 000 000	
<i>Spielraum</i>	200 000 000				88 568 416	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer 1b Zusammenhalt	50 821 650 263	49 060 070 880			50 821 650 263	49 060 070 880
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	50 837 000 000				50 837 000 000	
<i>Spielraum</i>	15 349 737				15 349 737	
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	63 104 378 823	55 865 891 958			63 104 378 823	55 865 891 958
<i>Obergrenze</i>	64 262 000 000				64 262 000 000	
<i>Spielraum</i>	1 157 621 177				1 157 621 177	
davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	42 867 624 128	42 859 334 601			42 867 624 128	42 859 334 601
<i>Teilobergrenze</i>	43 950 000 000				43 950 000 000	
<i>Spielraum</i>	1 081 657 872				1 081 657 872	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2 669 966 698	2 258 959 739			2 669 966 698	2 258 959 739
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	123 966 698				123 966 698	
<i>Obergrenze</i>	2 546 000 000				2 546 000 000	
<i>Spielraum</i>						
4. Europa in der Welt	8 881 729 361	9 539 215 403			8 881 729 361	9 539 215 403
<i>Obergrenze</i>	9 143 000 000				9 143 000 000	
<i>Spielraum</i>	261 270 639				261 270 639	
5. Verwaltung	8 908 692 052	8 910 192 052			8 908 692 052	8 910 192 052
<i>Obergrenze</i>	9 483 000 000				9 483 000 000	
<i>Spielraum</i>	574 307 948				574 307 948	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 096 096 572	7 097 596 572			7 096 096 572	7 097 596 572
<i>Teilobergrenze</i>	7 679 000 000				7 679 000 000	
<i>Spielraum</i>	582 903 428				582 903 428	
6. Ausgleichszahlungen						
<i>Obergrenze</i>						
<i>Spielraum</i>						
Insgesamt	153 004 848 781	143 152 453 114	303 000 000		153 307 848 781	143 152 453 114
<i>davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	123 966 698	45 700 000			123 966 698	45 700 000
<i>davon im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen (GSV)</i>	351 431 584		191 568 416		543 000 000	
<i>Obergrenze</i>	154 738 000 000	144 685 000 000			154 738 000 000	144 685 000 000
<i>Spielraum</i>	2 208 549 501	1 578 246 886			2 097 117 917	1 578 246 886
Sonstige besondere Instrumente	524 612 000	389 000 000			524 612 000	389 000 000
Insgesamt	153 529 460 781	143 541 453 114	303 000 000		153 832 460 781	143 541 453 114